



Satzung

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Hochschule Aalen e. V.“

Er hat seinen Sitz in Aalen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Satzungszweck ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung, Beratung und Unterstützung der Hochschule Aalen Technik und Wirtschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.



II. MITGLIEDSCHAFT UND EINKÜNFTE

§ 4

Dem Verein können als Mitglieder angehören

- natürliche Personen
- Firmen
- eingetragene Vereine
- Körperschaften

§ 5

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod, durch Erlöschen der Firma oder durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist.
2. Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss Mitglieder auszuschließen, die den jährlichen Mindestbeitrag nicht entrichten.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

§ 7

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) jährlichen Mitgliedsbeiträgen,
die zum Jahresbeginn fällig werden
 - b) freiwilligen Sach- und Geldspenden
 - c) Erträgen des Vereinsvermögens



2. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine Ermäßigung der Beitragspflicht zu gewähren.

§ 8

Das Vermögen des Vereins ist zweckgebunden für die satzungsgemäßen Zwecke und die Bestreitung der Verwaltungsaufgaben des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder weder ihre erbrachten Einkünfte nach § 7 lit. a zurück noch besteht für sie ein Anspruch auf Beteiligung an den Erträgen entsprechend § 7 lit. b dieser Satzung.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 9

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einberufung kann auch in Textform [126b BGB] erfolgen. Die Einladung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn es von 3 Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.



§ 12

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören. Sie kann allgemeine Richtlinien für die Verwendung der freiwilligen Zuwendungen geben.

§ 13

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, des Schatzmeisters, der Rechnungsprüfer
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands
- d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die Wahl des Vorstands erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren; solange keine Neuwahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand fortgeführt.

§ 14

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit; über die Versammlung und die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 15

Eine Satzungsänderung ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder möglich.



§ 16

Die Übertragung von Stimmen in der Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 17

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und bis zu 9 Beisitzern.

§ 18

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten durch seinen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Geschäftsführer. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 19

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse entscheidet er über die Zuwendungen an die Hochschule Aalen Technik und Wirtschaft.

§ 20

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21

Ersatzlos gestrichen.

§ 22

Eine Befragung der Mitglieder des Vereins durch den Vorstand in schriftlicher Abstimmung ohne Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist zulässig.



§ 23

Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 24

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Hochschule Aalen Technik und Wirtschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken i. S. des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

.....

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 26. März 1963 mit 25 Stimmen von 25 abgegebenen Stimmen bei keinen Stimmenthaltungen angenommen. Die §§ 3, 6, 7, 13 wurden in der Mitgliederversammlung am 14. Mai 1979 mit 18 Stimmen bei einer Stimmenthaltung geändert. Die §§ 2, 14 wurden in der Mitgliederversammlung am 11.06.81 mit 15 Stimmen bei einer Stimmenthaltung, die §§ 17, 18 mit 16 Stimmen einstimmig geändert. Die §§ 1 und 2 wurden in der Mitgliederversammlung am 31.01.2006 mit 12 Stimmen einstimmig, § 13e mit 11 Stimmen bei einer Stimmenthaltung geändert. Die §§ 10 und 24 wurden in der Mitgliederversammlung am 14.12.2011 mit 19 Stimmen einstimmig geändert. Die §§ 1 und 21 wurden in der Mitgliederversammlung am 22.05.2012 mit 12 Stimmen einstimmig geändert bzw. ersatzlos gestrichen.